in Schneeberg seit 1665 ohne Zahlzeit.

2. Marktrecht gehörte zu den ersten u. wichtigsten Vorrechten einer Stadt, von hoher Bedeutung, da auf ihm die verhältnismäßige Sicherheit [illegible] beruhte; Handel u. Wandel sehr gefördert durch sie, durch sie Stadt mit Lebensbedürfnissen versorgt, aber auch Erzeugnisse des städt. Gewerbefleißes an den Mann gebracht u. wirtschaftl. Leben d. Stadt gehoben.

Zunächst meist auf Abhaltung eines regelmäßigen Wochenmarktes beschränkt (Dienstag), bald Bedürfnis f. größeren Jahrmarkt; bereits 1504 [illegible] Markt.

3. Freiheiten v. Kriegsdienst u. Wehrverteidigung. Nach alt germanischem Recht jeder waffenfähige Mann verpflichtet, dem Aufgebote des Landesherrn zu folgen, erst durch Lehnswesen eine mehr geordnete Einrichtung des Heerdienstes ausgebildet, [illegible] Landesherren nur ganz auf Kriegspflicht ihrer Untertanen, besonders der reichen Städte statt der armen Bauern. Städte strebten nach der landesherrl. Kriegspflicht einzuschränken u. erst dann Kriegspflicht selbständig regeln zu dürfen. Daher entstand Bürgerwehr unter eigener Führung, der nicht bloß Schutz der Stadt sondern auch des Landes bot. Organisation einer wehrhaften Bürgermannschaft gehörte mit zu Vorrecht u. zeugte zu Festungsbefestigung der Städte in Zeit, in welcher Gewalttätigkeit u. Schutzlosigkeit des Adels, Verwilderung der niedern Volksschichten, Leben u. Eigentum, Ehre u. Selbständigkeit der Stadt gar oft bedrohten u. Bürger sich nur in eigener Wehrhaftigkeit Gewähr für ihre Sicherheit. Aufschreiben Wacht- u. Verteidigungspflicht u. bei feindl. Angriffe genügte es Stadt z. Feinde, wenn ihre Bürger stets möglichst zahlreich in voller Rüstung unter Thor d. Stadt aufgestellt war.

In Lauenstein, Schneeberg u. Bergstädte, Zinnwald u. [illegible] keine Kriegszüge u. Aufgeboten ausgenommen, wenn äußerste Landesnot vorhanden, mit Zustimmung, jedoch nur so weit, daß sie des Nachts wieder daheim sein können. Also Kriegspflicht nur während Zeit eines Tages.

[illegible]: Befreiung von d. alten Naturalleistung u. persönl. Dienst, die der Lehnsherr u. Untertan forderte — wichtige städt. Bevorzugung. Dazu freies Brauholz und freie Mühlen. Marktbefreiung von Ungeld auf Wein u. andere Bier u. Wein = Tranksteuer. v. Landen = zahlen u. freiwillige [illegible] Abgabe v. Wein u. Zinsgetreide.

Später zu allgemeinen Landesfreiheiten herangezogen der [illegible], Recht, Räte selbst zu wählen, eigne städt. Steuern auszuschreiben u. erheben zu dürfen. In Volksversammlung flossen: Bürgergeschoß, Zins v. Landstücken, Fleisch- u. Brotbänken, Wag- u. and. Geldstrafen, Zöllnergelder, Innungsgelder, Zapfengeld etc.